

**Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 8. Mai 2012**

**Genehmigung der Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven
für die Haushaltsjahre 2012 und 2013**

A. Problem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mit Anschreiben an die Senatorin für Finanzen vom 29. März 2012 und Übergabe der entsprechenden Druckexemplare die Genehmigung der Haushaltssatzungen 2012 und 2013 der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragt. Der Satzungsentwurf ist am 20. März 2012 von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens beraten und beschlossen worden (vgl. Anlage 1 und 2).

Nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedürfen die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven hinsichtlich folgender Punkte der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen
- Gesamtbeträge der Kredite
- Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite
- Höhe der Steuersätze (Hebesätze)

Ebenfalls zu genehmigen sind u. a. „Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt“ (§ 118 Abs. 4 Nr. 3 LHO).

Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörde sind gemäß § 118 Abs. 4a „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Mit der nachfolgend vorgesehenen Genehmigung und der Rechtskraft des Haushalts 2012 endet in Bremerhaven die haushaltslose Zeit, in deren Verlauf nur Ausgaben im Sinne von Artikel 132 a der Landesverfassung beschlossen und getätigt werden dürfen.

B. Lösung

1. Übersicht der Haushalte 2012/2013

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind die wesentlichen Eckdaten der Haushalte 2012/2013 der Stadtgemeinde Bremerhaven den Ist-Ergebnissen der Jahre 2010 und 2011 gegenüber gestellt.

Zu beachten ist, dass die Anteile Bremerhavens an den Konsolidierungshilfen des Bundes – abweichend von der haushaltstechnisch notwendigen Ausweisung in den be-

schlossenen Haushalten – nicht den bereinigten Einnahmen zugerechnet sind, weil sie nicht der Finanzierung des Haushalts dienen, sondern über die Verringerung von Neuverschuldung Beiträge zur Zinsentlastung leisten sollen.

Die Aufstellung der Haushaltsentwürfe der Stadt Bremerhaven 2012/2013 und des Entwurfs der zugehörigen Finanzplanung 2011/2016 war an konkreten Rahmensetzungen hinsichtlich der vorzusehenden Einnahmen- und Ausgabenentwicklungen sowie des zulässigen strukturellen Defizits zu orientieren, die sich u.a. aus der innerbremisch abgeschlossenen Sanierungsvereinbarung ergeben.

Tab. 1: KENNZAHLEN ZUM HAUSHALT BREMERHAVEN

Kennzahl	2010	2011	2012	2013	Veränderungen		
	IST		Anschlag		IST 2011 ggü. IST 2010	Anschl. '12 ggü. IST 11	Anschl. '13 ggü. Anschl. '12
	Mio. Euro				%		
1. Steuerabhängige Einnahmen	187,0	206,8	213,1	220,2	+ 10,6	+ 3,0	+ 3,3
- Steuern	85,1	95,8	99,1	103,0	+ 12,5	+ 3,4	+ 3,9
- Schlüssel- und Ergänzungszw.	101,9	111,1	114,0	117,3	+ 9,0	+ 2,7	+ 2,8
3. Sonstige konsumtive Einnahmen	239,2	255,5	251,6	255,2	+ 6,8	- 1,5	+ 1,4
3. Investive Einnahmen	31,0	18,3	15,4	15,6	- 40,8	- 16,1	+ 1,7
- Vermögensveräußerungen	0,0	0,0	0,0	0,0			
I. BEREINGTE EINNAHMEN (ohne Konsolidierungshilfen)	457,2	480,7	480,1	491,1	+ 5,1	- 0,1	+ 2,3
Besondere Finanzierungsvorgänge	186,3	128,7	114,9	117,3	- 30,9	- 10,7	+ 2,0
Gesamteinnahmen (ohne Konsolidierungshilfen)	643,4	609,4	595,0	608,4	- 5,3	- 2,4	+ 2,2
Primäreinnahmen	457,2	480,7	480,1	491,1			
4. Personalausgaben	231,6	236,0	242,0	244,6	+ 1,9	+ 2,5	+ 1,1
- Übrige Verwaltung	102,7	105,0	110,0	111,2	+ 2,3	+ 4,8	+ 1,1
- Polizei, Lehrkräfte	129,0	131,0	132,0	133,4	+ 1,6	+ 0,7	+ 1,0
5. Zinsausgaben	48,6	54,8	55,6	57,5	+ 12,7	+ 1,6	+ 3,4
6. Sozialleistungsausgaben	138,9	142,9	147,9	150,9	+ 2,9	+ 3,5	+ 2,1
7. Sonstige kons. Ausgaben 2)	99,8	97,2	93,7	89,1	- 2,6	- 3,7	- 4,9
8. Investitionsausgaben	85,0	54,8	54,3	60,9	- 35,5	- 0,9	+ 12,1
II. BEREINIGTE AUSGABEN	603,9	585,8	593,5	603,0	- 3,0	+ 1,3	+ 1,6
Primärausgaben	555,3	531,0	537,9	545,5	- 4,4	+ 1,3	+ 1,4
Konsumtive Ausgaben	519,0	530,9	539,2	542,1	+ 2,3	+ 1,6	+ 0,5
Konsumtive Primärausgaben	470,4	476,1	483,6	484,5	+ 1,2	+ 1,6	+ 0,2
III. FINANZIERUNGSSALDO (ohne Konsolidierungshilfen)	-146,8	-105,1	-113,4	-111,9			
Konsumtiver Finanzierungssaldo	-92,8	-68,6	-74,5	-66,6			
Investiver Finanzierungssaldo	-54,0	-36,5	-38,9	-45,3			
Primärsaldo	-98,1	-50,3	-57,8	-54,3			
Konsumtiver Primärsaldo	-44,2	-13,8	-18,8	-9,1			
nachrichtlich (in %) :							
Deckungsquote (I / II)	75,7	82,1	80,9	81,4			
Primärdeckungsquote	82,3	90,5	89,3	90,0			
Zins-Ausgabenquote (5 / II)	8,0	9,4	9,4	9,5			
Personal-Ausgabenquote (4 / II)	38,4	40,3	40,8	40,6			
Investitionsquote (8 / II)	14,1	9,4	9,2	10,1			
Einhaltung § 18 (1) LHO	-85,4	-56,4	-76,2	-43,0			
Primärausgaben je EW (in €) 3)	4.888	4.677	4.738	4.804	- 4,3	+ 1,3	+ 1,4
IV. KONSOLIDIERUNGSHILFEN	0,0	20,7	31,1	31,1			
V. KREDITAUFNAHME							
Kredite am Kreditmarkt (brutto)	166,0	123,4	114,6	117,3	- 25,6	- 7,2	+ 2,3
Kredite am Kreditmarkt (netto)	139,4	92,9	82,0	80,8	- 33,3	- 11,8	- 1,4
VI. VERSCHULDUNG (31.12.)	1.267,2	1.326,7	1.393,9	1.455,0	+ 4,7	+ 5,1	+ 4,4
Schuldenstand	1.074,6	1.167,5	1.249,5	1.330,3	+ 8,6	+ 7,0	+ 6,5
Schuldenstand Kapitaldienstfinanz.	192,6	159,2	144,4	124,8	- 17,4	- 9,3	- 13,6
VII. VERPFLICHTUNGSSERM. (VE)	8,7	1,0	11,3	2,0			
VIII. BÜRGESCHAFTEN	80	-	40	40			
IX. STELLEN	3.851	3.897	3.939	3.985	+ 1,2	+ 1,1	+ 1,2

1) einschließlich Nachtragshaushalt

2) Einschließlich Tilgungsausgaben an Verwaltungen

3) Einwohner zum 30. Juni: 2010: 113.604; 2011: 113.532; 2012: 113.532; 2013: 113.532

Im Einzelnen ist unter diesen Voraussetzungen zu den Anschlagwerten im See-stadt-Haushalt festzustellen, dass

- die steuerabhängigen Einnahmen nach der deutlichen Steigerung im Jahr 2011 (+ 10,6 %) – abgeleitet aus den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2011 - auch in den Jahren 2012/2013 weiter nennenswerte Anstiege (2012: + 3,0 %, 2013: + 3,3 %) verzeichnen sollen,
- bei den Personalausgaben im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 eine Steigerung um 2,5 % zu verzeichnen ist, die im Wesentlichen aus Mehraufwendungen aufgrund von Tarifsteigerungen und dem Ausbau der U3-Kinderbetreuung resultiert,
- im Haushaltsjahr 2012 die Zahl der ausgewiesenen Stellen gegenüber 2011 um 42 Stellen ansteigt (u.a. 16 Stellen Kinderbetreuung U3, 11 Stellen Anpassung Arbeitszeit Feuerwehr, 4 Stellen Vormundschafts- und Betreuungsrecht) und im Haushaltsjahr 2013 ein weiterer Zuwachs der ausgewiesenen Stellen um 46 auf 3.985 Stellen erfolgt (davon 45 Stellen Kinderbetreuung U3),
- mit einem weiteren Anstieg der Sozialleistungsausgaben gegenüber den Ist-Werten 2011 um 3,5 % (2012) und um 2,1 % (2013) gerechnet wird, da hier neben einer generellen Zuwachsrate von 1,7 % gegenüber dem Vorjahresansatz auch zusätzliche Mittelveranschlagungen für das Bildungs- und Teilhabepaket sowie für zu erwartende Mehrausgaben insbesondere für die Grundsicherung und die Eingliederungshilfe für geistig und körperlich mehrfach behinderte Erwachsene nach dem SGB XII berücksichtigt wurden und
- die Investitionsausgaben primär aufgrund der bereits 2008/2009 vorgesehenen Tilgungsstreckung beim Projekt Havenwelten nach deutlicher Abnahme 2012 im Folgejahr wieder deutlich erhöht ausfallen.

Zu beachten ist, dass Bremerhaven in den Haushaltssatzungen 2012 und 2013 festgelegt hat, dass innerhalb der budgetverantwortlichen Fachämter Personalausgaben, investive Ausgaben und konsumtive Ausgaben gegenseitig deckungsfähig sind. Hierdurch ergibt sich ein höherer Freiheitsgrad der Fachämter bei der Verwendung der im Haushalt veranschlagten Ansätze.

In der nachfolgenden Übersicht sind die realisierten bzw. geplanten Finanzierungssalden des Kernhaushaltes Bremerhaven in die jeweiligen unter dem Aspekt der Schuldenbremse relevanten strukturellen Defizite umgerechnet. Deutlich wird, dass die hier bestehenden Vorgaben mit den vorliegenden Entwürfen der Haushalte 2012/2013 punktgenau eingehalten würden. Bremerhaven schöpft also seinen Verschuldungsspielraum vollständig aus. Dieses setzt – insbesondere aufgrund der weitgehenden Regelungen zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit - eine hohe Disziplin bei der Bewirtschaftung der Haushalte voraus.

Tab. 2: Berechnung des zulässigen strukturellen Defizits

	IST		ANSATZ	
	2010	2011	2012	2013
Finanzierungssaldo	-146,7	-105,1	-113,4	-111,9
Umrechnung auf strukturelles Defizit				
Differenz steuerabhängige Einnahmen (Regionalisierung / brem. Schätzung (nach KFA))	0,0	-6,9	-2,8	0,9
Konjunkturbereinigung	6,8	1,6	1,8	2,8
- Saldo der periodengerechten Abgrenzung	99,4			
- Ex ante-Konjunkturkomponente	78,6	1,6	1,8	2,8
- Steuerabweichungskomponente	-71,0			
Saldo der finanziellen Transaktionen	1,2	-0,5	-0,1	-0,1
Tilgungseinnahmen BKF	12,3	11,4	13,4	19,9
Bereinigungen	20,3	5,6	12,3	23,4
Strukturelles Defizit	-126,4	-99,5	-101,1	-88,5
Zulässiges strukturelles Defizit	-126,4	-113,8	-101,1	-88,5
Differenz	0,0	14,3	0,0	0,0

2. Genehmigungsbefürchtete Inhalte der Haushaltssatzung 2012 und 2013

2.1. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Die Haushaltssatzung sieht für das Aufstellungsjahr 2012 neue Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **11,331 Mio. €** und für das Aufstellungsjahr 2013 neue Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **2 Mio. €** vor.

Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen ist nicht zu beanstanden.

2.2. Gesamtbetrag der Kredite

Die Haushaltssatzung sieht folgende Entwicklung der Kreditaufnahme vor (in Mio. €):

	Ist 2011	Anschlag 2012	Anschlag 2013
Bruttokreditaufnahme	123,4	114,6	117,3
Tilgungen	30,5	32,6	36,5
Nettokreditaufnahme	92,9	82,0	80,8

Die Kreditaufnahmen dürfen nach § 18 Abs. 1 LHO nur bis zur Summe der Ausgaben für Investitionen veranschlagt werden. Nach bundeseinheitlicher Regelung wird hierfür die Nettokreditaufnahme den eigenfinanzierten Investitionen gegenübergestellt. Für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 ergibt sich dabei für die Stadtgemeinde Bremerhaven folgendes Bild (in Mio. €):

	Ist 2011	Anschlag 2012	Anschlag 2013
Nettokreditaufnahme	92,9	82,0	80,8
Eigenfinanzierte Investitionen	36,5	38,9	45,3
Differenz	56,4	43,1	35,5

Die Kreditaufnahme überschreitet demnach – wie bereits in den Vorjahren – mit nunmehr allerdings deutlich abnehmender Tendenz die zulässige Höchstgrenze. Unter Berücksichtigung der anhaltenden Haushaltsnotlage aller bremischen Gebietskörperschaften schlägt die Senatorin für Finanzen gleichwohl vor, zwar die Nichteinhaltung des § 18 Abs. 1 LHO für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 festzustellen, die Haushaltssatzung aber dennoch zu genehmigen.

Tab. 3: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben Bremerhavens in Mio. €

Kennzahl	2011		2012			2013	
	ANSCHLAG	IST	ANSCHLAG	ggü. Anschlag '11 in %	ggü. Ist '11 in %	ANSCHLAG	ggü. Anschlag '12 in %
BEREINIGTE EINNAHMEN	448,7	480,7	480,1	7,0%	-0,1%	491,1	2,3%
- Konsumtive Einnahmen vom Land	301,1	313,9	319,9	6,3%	1,9%	326,7	2,1%
- Zuweisungen für Investitionen aus Bremen	11,9	17,3	15,0	25,8%	-13,6%	15,2	1,8%
I. NETTOEINNAHMEN	135,7	149,5	145,2	7,0%	-2,9%	149,2	2,7%
BEREINIGTE AUSGABEN	577,2	585,8	593,5	2,8%	1,3%	603,0	1,6%
- Mit Einnahmen aus Bremen in Verbindung stehende Ausgaben	313,0	331,2	334,9	7,0%	1,1%	341,9	2,1%
II. NETTOAUSGABEN	264,2	254,6	258,6	-2,1%	1,6%	261,1	1,0%

§ 118 Abs. 4a LHO sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite nur insofern genehmigen soll, als die Steigerung der bereinigten Gesamtausgaben dem Zuwachs der bereinigten Gesamteinnahmen entspricht und der Haushaltsplan für das Antragsjahr sowie die Finanzplanung für das Folgejahr für die laufende Rechnung keinen Fehlbetrag ausweisen.

Die Anschlagswerte der bereinigten Einnahmen (ohne Konsolidierungshilfen) 2012 sind gegenüber den Anschlägen 2011 um 7,0 % angestiegen und übersteigen damit deutlich den Zuwachs der bereinigten Ausgaben (+2,8 %).

Bei einem Vergleich der Anschlagswerte 2012 mit dem Ist-Ergebnis des Jahres 2011 ergibt sich bei den bereinigten Einnahmen (ohne Konsolidierungshilfen) ein Abwachs um 0,1 %, dem bei den bereinigten Ausgaben ein Zuwachs von 1,3 % gegenübersteht. Diese Relation ist allerdings im Wesentlichen durch die im Jahresverlauf 2011 unerwartet positive Einnahmeentwicklung begründet, die wiederum vor allem aus Steuermehreinnahmen und durch Mehreinnahmen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket resultiert.

Für das Haushaltsjahr 2013 ergibt sich gegenüber den Anschlagswerten 2012 eine Steigerung von 1,6 % bei den bereinigten Ausgaben, die einer Steigerung von 2,3 % bei den bereinigten Einnahmen gegenübersteht. Damit erfüllt Bremerhaven für 2012 und 2013 die Vorgabe des § 118 Abs. 4a LHO.

2.3. Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite

Als Obergrenze der Kassenverstärkungskredite wird für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 ein Festbetrag von 90 Mio. € vorgesehen (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzungen). Die Kämmerei der Stadt Bremerhaven weist darauf hin, dass der Gestaltungsspielraum ausschließlich als kassenwirtschaftliches Instrument benötigt wird. Hiervon können bis zu 10 Mio. EUR für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

2.4. Höhe der Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer wurden wie folgt festgesetzt (in v. H.):

	Bremerhaven			Bremen
	2011	2012	2013	2011
Grundsteuer A	220 v.H.	220 v.H.	220 v.H.	250 v.H.
Grundsteuer B	530 v.H.	530 v.H.	530 v.H.	580 v.H.
Gewerbsteuer	395 v.H.	395 v.H.	395 v.H.	440 v.H.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer liegen weiterhin unter den Sätzen der Stadtgemeinde Bremen, jedoch insgesamt in dem Bereich, in dem sich die Hebesätze von Städten in der Größenordnung von 100.000 Einwohnern bis 200.000 Einwohnern bewegen. Bei der Hebesatzhöhe der Grundsteuer B nimmt Bremerhaven in der Vergleichsbetrachtung einen Spitzenplatz ein, bei der Gewerbesteuer liegt der Hebesatz im hinteren Mittelfeld.

3. Weiteres Verfahren

Der Bremerhavener Haushalt weist für 2012 ein Defizit im Kernhaushalt ohne Konsolidierungshilfen in Höhe von 113,4 Mio. € und für 2013 in Höhe von 111,9 Mio. € aus. Damit schaffen die Eckdaten des Kernhaushalts die Voraussetzungen zur Einhaltung des zulässigen strukturellen Defizits gemäß der Sanierungsvereinbarung zwischen den bremischen Gebietskörperschaften, die wiederum aus den entsprechenden Vorgaben des Bundes abgeleitet wurde.

Als relevante Materialien des Haushaltsaufstellungs- und –genehmigungsverfahrens sind dieser Vorlage folgende Übersichten beigefügt:

- Anlage 1: Haushaltssatzung 2012 (ohne Haushaltsplan und dazugehörige Anlagen)
- Anlage 2: Haushaltssatzung 2013 (ohne Haushaltsplan und dazugehörige Anlagen)
- Anlage 3: Gesamtplan (Haushalts-, Finanzierungsübersicht; Kreditfinanzierungsplan)
- Anlage 4: Finanzplan / Investitionsplan 2011 – 2016 (nachrichtlich)

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung

Die zur Genehmigung vorliegenden Haushalte der Jahre 2012 und 2013 stellen die nächsten Schritte auf dem von allen breemischen Gebietskörperschaften zu beschreitenden Konsolidierungspfad dar. Geschlechtsspezifische Aspekte im Sinne des Gender-Mainstreamings konnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geprüft werden, da die einzelnen Haushaltsanschlüsse nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt und wurde im Abstimmungsverfahren dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zur Kenntnisnahme zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Bericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G. Beschlüsse

1. Der Senat stellt die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) in den Haushaltssatzungen 2012 und 2013 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest.
2. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2010 hinsichtlich
 - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
 - der Gesamtbeträge der Kredite,
 - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite sowie
 - der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).
3. Der Senat stellt fest, dass im Rahmen der Fortschreibung des Konsolidierungskurses und der sich daraus ergebenden Anforderungen zur Einhaltung des zulässigen strukturellen Defizits des Stadtstaates im Vollzug der Bremerhavener Haushalte noch Veränderungen notwendig werden können.

Anlagen

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2012

Vom 20. März 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in der Sitzung am 20.03.2012 gemäß § 55 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven vom 13. Oktober 1971 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in Einnahme und Ausgabe auf 626.127.370 EUR, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 11.331.000 EUR festgestellt.

Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2 Stellenplan

- (1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1.948,510 Stellen für Beamte*
1.603,824 Stellen für Angestellte
386,772 Stellen für Arbeiter
3.939,106 Stellen insgesamt

festgestellt.

Davon sind, soweit die übrige Verwaltung betroffen ist, folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

114,73 Stellen für Beamte,
52,95 Stellen für Angestellte.

* Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

- (2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 49 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 3,5 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

§ 3 Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | Hebesatz 220 v.H. |
| | b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) | Hebesatz 530 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | Hebesatz 395 v.H. |

§ 4 Kreditaufnahmen

- (1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 114.570.000 EUR festgesetzt.

Ab Oktober 2012 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 v. H. des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90 Mio. EUR festgesetzt. Hiervon können bis zu 10 Mio. EUR für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.
- (3) Von der Stadtverordnetenversammlung dürfen nach Vorlage durch den Stadtkämmerer bis zu 9,3 Mio. EUR als Darlehen zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens "Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven" zu Lasten des Eigenbetriebes nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.
- (4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).
- (5) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 40 Mio. EUR festgesetzt.
- (2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbetrieben ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2013 bis zur Rechtskraft des Haushaltes 2013 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 6 Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),
2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),
3. § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),

5. § 38 Abs. 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7 Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich ermächtigt,
1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Abs. 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,
 2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
 3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,
 4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 5. den Ausschussbereichsvorsitzenden die Möglichkeit einzuräumen, Nachbewilligungen innerhalb des Ausschussbereichs im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten selbst vornehmen zu dürfen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen). Im Bedarfsfall kann der Fachausschuss die Globalermächtigung in der Höhe begrenzen.
- (2) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 1 Ziffer 5 in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 8 Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt,
1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. Verpflichtungsermächtigungen ausschussübergreifend zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,
 3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
 4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
 5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
 6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,
 7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.
- (2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50.000 EUR selbst vornehmen zu dürfen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).

- (3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.
- (4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9 Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

- (1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,
 1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) Änderungen des Tarifrechts,
 - d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung,vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach a) und b) beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach c) auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach d) und e) nur auf Stellenneuschaffungen;
 2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,
 3. Beschäftigtenstellen in Beamtenplanstellen umzuwandeln, wenn dies nicht mit einer höheren Bewertung verbunden ist.
- (2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.
- (3) Soweit Aufgaben nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden, wird das insoweit freigestellte Personal in den Personalüberhang überführt („internes Arbeitsamt“). Die entsprechenden Personalkostenbudgets verbleiben grundsätzlich in den Fachkapiteln. Die entsprechenden Stellen, -anteile bzw. Budgets sind zum nächsten Stellen- bzw. Haushaltsplan zu streichen.
- (4) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiter/-innen aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.

- (5) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Ziffer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.
- (6) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungsverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.
- (7) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 10 Magistrat

- (1) Der Magistrat wird ermächtigt,
 1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn
 - 1.1 die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - 1.2 die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
 2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperrungen für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;
 3. über die (Teil-)Freigabe von Sperrungen nach Ziffer 2 zu beschließen.
- (2) Der Magistrat entscheidet
 1. im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1.1 auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des/der Dezernten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1.2 und 2 bis 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln fi-

nanziert werden. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12 Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperren (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind.

(2) Nachbewilligungen

1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.

3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.

4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.

(3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13 Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrundeliegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.

(2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen.

Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.

- (3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn
1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u. a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
 2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,
 3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
 4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,
 5. Stellen über einen Zeitraum von 3 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Ziffern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

- (4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen/Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle/des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.
- (5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,
1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben,
 2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vornehmen zu dürfen,
 3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten.
- (6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.
- (7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50.000 EUR auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist.

Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen.

Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bremerhaven, 20. März 2012

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2013

Vom 20. März 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in der Sitzung am 20.03.2012 gemäß § 55 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven vom 13. Oktober 1971 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird in Einnahme und Ausgabe auf 639.468.570 EUR, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 2.000.000 EUR festgestellt.

Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2 Stellenplan

- (1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1.948,510 Stellen für Beamte*
1.650,024 Stellen für Angestellte
386,772 Stellen für Arbeiter
3.985,306 Stellen insgesamt

festgestellt.

Davon sind, soweit die übrige Verwaltung betroffen ist, folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

114,73 Stellen für Beamte,
52,95 Stellen für Angestellte.

* Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

- (2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 49 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 3,5 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

§ 3 Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | Hebesatz 220 v.H. |
| | b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) | Hebesatz 530 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | Hebesatz 395 v.H. |

§ 4 Kreditaufnahmen

- (1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 117.250.000 EUR festgesetzt.

Ab Oktober 2013 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 v. H. des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90 Mio. EUR festgesetzt. Hiervon können bis zu 10 Mio. EUR für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.
- (3) Von der Stadtverordnetenversammlung dürfen nach Vorlage durch den Stadtkämmerer bis zu 7 Mio. EUR als Darlehen zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens "Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven" zu Lasten des Eigenbetriebes nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.
- (4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).
- (5) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 40 Mio. EUR festgesetzt.
- (2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbetrieben ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2014 bis zur Rechtskraft des Haushaltes 2014 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 6 Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),
2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),
3. § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),

5. § 38 Abs. 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7 Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich ermächtigt,
1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Abs. 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,
 2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
 3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,
 4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 5. den Ausschussbereichsvorsitzenden die Möglichkeit einzuräumen, Nachbewilligungen innerhalb des Ausschussbereichs im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten selbst vornehmen zu dürfen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen). Im Bedarfsfall kann der Fachausschuss die Globalermächtigung in der Höhe begrenzen.
- (2) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 1 Ziffer 5 in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 8 Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt,
1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. Verpflichtungsermächtigungen ausschussübergreifend zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,
 3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
 4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
 5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
 6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,
 7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.
- (2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50.000 EUR selbst vornehmen zu dürfen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).

- (3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.
- (4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9 Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

- (1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,
 - 1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) Änderungen des Tarifrechts,
 - d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung,vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach a) und b) beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach c) auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach d) und e) nur auf Stellenneuschaffungen;
 - 2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,
 - 3. Beschäftigtenstellen in Beamtenplanstellen umzuwandeln, wenn dies nicht mit einer höheren Bewertung verbunden ist.
- (2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.
- (3) Soweit Aufgaben nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden, wird das insoweit freigestellte Personal in den Personalüberhang überführt („internes Arbeitsamt“). Die entsprechenden Personalkostenbudgets verbleiben grundsätzlich in den Fachkapiteln. Die entsprechenden Stellen, -anteile bzw. Budgets sind zum nächsten Stellen- bzw. Haushaltsplan zu streichen.
- (4) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiter/-innen aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.

- (5) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Ziffer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.
- (6) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungsverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.
- (7) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 10 Magistrat

- (1) Der Magistrat wird ermächtigt,
 1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn
 - 1.1 die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - 1.2 die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
 2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperrungen für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;
 3. über die (Teil-)Freigabe von Sperrungen nach Ziffer 2 zu beschließen.
- (2) Der Magistrat entscheidet
 1. im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1.1 auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des/der Dezernten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1.2 und 2 bis 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln fi-

nanziert werden. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12 Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperren (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind.

(2) Nachbewilligungen

1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.

3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.

4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.

(3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13 Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrundeliegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.

(2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen.

Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.

- (3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn
1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u. a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
 2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,
 3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
 4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,
 5. Stellen über einen Zeitraum von 3 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Ziffern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

- (4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen/Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle/des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.
- (5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,
1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben,
 2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vornehmen zu dürfen,
 3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten.
- (6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.
- (7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50.000 EUR auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist.

Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen.

Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bremerhaven, 20. März 2012

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

SEESTADT BREMERHAVEN



Der Magistrat

Gesamtplan 2012/2013

mit

Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen

Finanzierungsübersicht

Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan - Haushaltsübersicht -

NR. UND BEZEICHNUNG DES EINZELPLANS		Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	Ist 2010 EUR
E I N N A H M E N					
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	476.290	476.290	605.790	621.631,81
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	48.484.530	48.026.430	47.298.840	46.359.550,36
62	SCHULEN	100.333.300	99.806.980	99.993.760	99.959.748,60
63	KULTUR	2.024.110	2.024.110	2.023.840	2.806.015,96
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	87.848.140	85.410.400	73.603.370	70.607.302,33
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	1.707.240	1.705.160	1.645.410	2.212.382,71
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	8.434.950	8.470.100	8.949.010	10.733.295,54
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	7.346.480	6.846.480	6.821.000	11.274.626,52
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	6.200.000	6.200.000	5.800.000	5.849.729,32
69	FINANZEN UND STEUERN	376.613.530	367.161.420	362.085.550	393.033.515,72
SUMME DER EINNAHMEN		639.468.570	626.127.370	608.826.570	643.457.798,87
A U S G A B E N					
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	12.029.290	11.850.100	12.223.470	11.560.757,72
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	62.027.150	61.602.110	60.722.970	61.428.993,97
62	SCHULEN	117.192.910	116.335.020	115.492.160	113.944.616,81
63	KULTUR	19.811.920	19.736.430	19.377.950	19.964.920,11
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	199.198.060	193.110.520	183.077.460	173.107.268,98
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	13.570.690	13.512.560	13.143.420	13.518.474,15
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	30.028.970	28.863.160	26.814.940	30.308.554,27
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	43.627.140	37.435.750	35.797.770	45.808.558,14
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	15.975.870	10.998.360	12.493.380	30.507.789,16
69	FINANZEN UND STEUERN	126.006.570	132.683.360	129.683.050	143.307.865,56
SUMME DER AUSGABEN		639.468.570	626.127.370	608.826.570	643.457.798,87
ZUSCHUSS (+), ÜBERSCHUSS (-)		0	0	0	0,00

Gesamtplan - Finanzierungsübersicht -

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	Ist 2010 EUR
1. Ausgaben ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages und Erstattungen innerhalb des Haushalts	603.002.650	593.521.370	577.204.170	603.912.988,41
2. Einnahmen ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Erstattungen innerhalb des Haushalts	522.218.570	511.200.510	470.727.940	457.182.937,73
3. Finanzierungssaldo	80.784.080	82.320.860	106.476.230	146.730.050,68
II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos				
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	80.784.080	81.964.000	105.957.600	139.350.107,91
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	117.250.000	114.570.000	137.580.000	166.000.000,00
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	36.465.920	32.606.000	31.622.400	26.649.892,09
2. Rücklagenbewegung	0	356.860	518.630	7.379.942,77
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	0	356.860	518.630	20.274.861,14
2.2 Zuführung an Rücklagen	0	0	0	12.894.918,37
3. Kassenmäßige Abwicklung der Vorjahre	0	0	0	0,00
3.1 Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	0	0	0	0,00
3.2 Ausgaben zur Deckung von kassenmäßigen Fehlbeträgen	0	0	0	0,00
4. Erstattungen innerhalb des Haushalts	0	0	0	0,00
4.1 Einnahmenseite	0	0	0	0,00
4.2 Ausgabenseite	0	0	0	0,00
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	80.784.080	82.320.860	106.476.230	146.730.050,68

Gesamtplan - Kreditfinanzierungsplan -

I. Kredite am Kreditmarkt				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	117.250.000	114.570.000	137.580.000	166.000.000,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 32)	36.465.920	32.606.000	31.622.400	26.649.892,09
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	80.784.080	81.964.000	105.957.600	139.350.107,91
II. Kredite im öffentlichen Bereich				
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich (Obergruppe 31)	0	0	0	0,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich (Obergruppe 58)	0	0	0	0,00

Anlage 4

Finanzplan 2011 bis 2016 in Mio. €

	Ist 2010	Ist 2011	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
I E I N N A H M E N								
1 Einnahmen der laufenden Rechnung	426,2	483,1	458,2	495,8	506,6	516,2	526,2	535,7
- konsumtive Einnahmen -								
1.1 Steuern	85,1	95,8	88,0	99,1	103,0	106,8	110,9	114,7
1.1.1 nachrichtlich Kosten der Einheit	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
1.2 Finanzaufweisungen	293,5	334,6	323,1	351,0	358,0	363,8	369,7	375,4
1.2.1 Schlüsselzuweisungen	66,8	76,0	68,3	78,9	82,2	85,4	88,8	92,1
1.2.2 Ausgleich Kraftfahrzeugsteuer	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
1.2.3 Ergänzungsaufweisungen	35,1	35,1	35,1	35,1	35,1	35,1	35,1	35,1
1.2.4 Konsolidierungshilfen	0,0	20,7	22,0	31,1	31,1	31,1	31,1	31,1
1.2.5 Personalkostenerstattung Polizei	33,8	34,5	34,1	34,7	34,9	35,3	35,6	36,0
1.2.6 Personalkostenerstattung Lehrkräfte	92,3	93,8	93,8	93,0	94,2	95,1	96,0	97,0
1.2.7 Erstattung Sozialleistungen Sozialamt	44,8	47,4	46,5	50,2	51,6	52,4	53,3	54,2
1.2.8 Erstattung überörtlicher Jugendhilfeträger	2,4	2,5	2,9	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6
1.2.9 Erstattung Kosten der Unterkunft	9,3	14,8	10,6	15,2	15,5	15,7	16,0	16,3
1.2.10 Übrige Verrechnungseinnahmen aus Bremen	7,0	8,1	7,9	8,4	9,1	9,2	9,3	9,1
1.3 Sonstige konsumtive Einnahmen	47,6	52,7	47,0	45,7	45,6	45,6	45,6	45,6
2 Einnahmen der Kapitalrechnung	31,0	18,3	12,6	15,4	15,6	11,6	11,6	11,5
- investive Einnahmen -								
2.1 Zuweisungen für Investitionen	31,0	18,3	12,6	15,4	15,6	11,6	11,6	11,5
2.1.1 Verrechnungseinnahmen aus Bremen	30,1	17,1	11,9	15,0	15,2	11,1	11,1	11,1
2.1.2 Übrige Zuweisungen für Investitionen	0,8	1,2	0,6	0,4	0,4	0,4	0,5	0,4
2.2 Vermögensveräußerungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Sonstige investive Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3 Globale Mehreinnahmen (+) bzw. Mindereinnahmen (-)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4 Bereinigte Gesamteinnahmen	457,2	501,4	470,7	511,2	522,2	527,7	537,8	547,2
5 Besondere Finanzierungsvorgänge	186,3	128,7	138,1	114,9	117,3	103,6	95,7	81,4
5.1 Kredite am Kreditmarkt (brutto)	166,0	123,4	137,6	114,6	117,3	103,6	95,7	81,4
5.2 Entnahmen aus Rücklagen	20,3	5,3	0,5	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0
5.3 Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.4 Haushaltsinterne Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 Gesamteinnahmen	643,5	630,2	608,8	626,1	639,5	631,3	633,4	628,5
II A U S G A B E N								
7 Ausgaben der laufenden Rechnung	519,0	530,9	534,8	539,2	542,1	556,4	562,0	564,8
- konsumtive Ausgaben -								
7.1 Personalausgaben	231,6	236,0	242,0	242,0	244,6	246,8	248,4	250,1
7.1.1 Übrige Verwaltung	102,7	105,0	109,7	110,0	111,2	112,1	112,5	112,9
7.1.2 Polizei	33,9	34,1	34,1	34,7	35,0	35,3	35,7	36,0
7.1.3 Lehrkräfte	95,1	96,9	98,1	97,3	98,4	99,3	100,3	101,2
7.2 Zinsausgaben	48,6	54,8	56,3	55,6	57,5	58,3	59,2	60,3
7.2.1 Zinsen für Kreditmarktmittel	38,7	44,4	45,5	49,4	51,6	53,9	55,2	56,5
7.2.2 Zinsen für Kapitaldienstfinanzierungen	9,7	10,1	10,2	5,4	4,9	3,4	3,0	2,9
7.2.3 Zinsen für Kassenkredite	0,2	0,3	0,6	0,8	1,0	1,0	1,0	1,0
7.3 Sonstige konsumtive Ausgaben	238,7	240,1	236,5	241,5	240,0	251,3	254,3	254,3
7.3.1 Sozialleistungsausgaben	138,9	142,9	144,7	147,9	150,9	153,2	155,8	158,4
7.3.1.1 Leistungen nach SGB	70,5	75,3	73,4	78,9	81,2	82,4	83,7	85,1
7.3.1.2 Kosten der Unterkunft nach SGB II	40,6	41,1	42,4	40,6	40,9	41,6	42,3	43,0
7.3.1.3 Jugendhilfe örtlicher Träger (Kapitel 6457)	24,1	22,4	24,1	24,5	24,9	25,3	25,7	26,2
7.3.1.4 Jugendhilfe überörtlicher Träger (6451/681 01)	2,9	3,0	3,5	3,0	3,0	3,1	3,1	3,2
7.3.1.5 Übrige Sozialleistungsausgaben	0,8	1,1	1,4	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
7.3.2 Übrige sonstige konsumtive Ausgaben	99,8	97,2	91,8	93,7	89,1	98,1	98,6	95,9
7.3.2.1 Verrechnungen an Bremen	3,3	3,2	2,8	3,0	2,9	2,9	2,9	2,9
7.3.2.2 verbleibende übrige sonstige konsumtive Ausgaben	96,5	94,0	89,0	90,7	86,1	95,1	95,6	93,0
8 Ausgaben der Kapitalrechnung	85,0	54,8	42,4	54,3	60,9	50,4	47,7	44,4
- investive Ausgaben -								
8.1 Tilgungszuschüsse Kapitaldienstfinanzierungen	6,2	6,0	6,0	14,2	19,7	13,2	12,5	10,3
8.2 Tilgungen an Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.3 Investive Zuweisungen an Bremen	4,4	3,7	3,7	4,4	4,7	4,7	4,7	4,7
8.4 Sonstige Investitionen	74,3	45,1	32,7	35,7	36,5	32,5	30,4	29,4
9 Globale Mehrausgaben (+) bzw. Minderausgaben (-)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-16,2	-22,6	-28,4
10 Bereinigte Gesamtausgaben	603,9	585,8	577,2	593,5	603,0	590,5	587,0	580,8

	Ist 2010	Ist 2011	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
11 Besondere Finanzierungsvorgänge	39,5	44,4	31,6	32,6	36,5	40,8	46,4	47,7
11.1 Tilgungen am Kreditmarkt	26,6	30,5	31,6	32,6	36,5	40,8	46,4	47,7
11.2 Zuführungen an Rücklagen	12,9	13,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.3 Abdeckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.4 Haushaltsinterne Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12 Gesamtausgaben	643,5	630,2	608,8	626,1	639,5	631,3	633,4	628,5
13 Ausgabenüberhang	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14 Finanzierungssaldo, zulässiges Defizit								
14.1 Bereinigte Gesamteinnahmen	457,2	501,4	470,7	511,2	522,2	527,7	537,8	547,2
14.2 Bereinigte Gesamtausgaben	603,9	585,8	577,2	593,5	603,0	590,5	587,0	580,8
14.3 Finanzierungssaldo mit Konsolidierungshilfen	-146,7	-84,3	-106,5	-82,3	-80,8	-62,8	-49,2	-33,6
14.4 abzgl. veranschlagte Konsolidierungshilfen	-	-	22,0	31,1	31,1	31,1	31,1	31,1
14.5 zulässiges Defizit im Kernhaushalt ohne Konsolidierungshilfen (Finanzplan-Daten)	-	-	-128,5	-113,4	-111,9	-93,9	-80,4	-64,7
14.6 zulässiges Defizit im Kernhaushalt (Vorgabe)	-	-	-133,5	-113,4	-111,9	-93,9	-80,4	-64,7
14.7 Abweichung	-	-	-5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15 Vergleich nach § 18 (1) LHO (netto):								
15.1 Brutto-Investitionen	85,0	54,8	42,4	54,3	60,9	50,4	47,7	44,4
15.2 abzgl. anzurechnende investive Einnahmen	31,0	18,3	12,6	15,4	15,6	11,6	11,6	11,5
15.3 Netto-Investitionen	54,0	36,5	29,8	38,9	45,3	38,8	36,1	32,9
15.4 Nettokreditaufnahme (Ziffern 5.1 ./ 11.1)	139,4	92,9	106,0	82,0	80,8	62,8	49,2	33,6
15.5 § 18 (1) LHO erfüllt (+), nicht erfüllt (-) (Ziffern 14.3 ./ 14.4)	-85,4	-56,4	-76,2	-43,0	-35,5	-24,0	-13,2	-0,7
16 Vergleich der Zuwachsraten nach § 118 (4a) LHO (in v. H.):								
16.1 Bereinigte Gesamteinnahmen	3,2	9,7	3,0	8,6	2,2	1,1	1,9	1,7
16.2 Bereinigte Gesamtausgaben	14,0	-3,0	-4,4	2,8	1,6	-2,1	-0,6	-1,1
16.3 § 118 Abs. 4a LHO erfüllt (+), nicht erfüllt (-)	-10,8	12,7	7,4	5,8	0,6	3,1	2,5	2,8
17 Quoten (in v. H.)								
17.1 Personalausgabenquote Gesamtverwaltung	38,4	40,3	41,9	40,8	40,6	41,8	42,3	43,1
17.2 Personalausgabenquote Übrige Verwaltung	17,0	17,9	19,0	18,5	18,4	19,0	19,2	19,4
17.3 Zinslastquote	10,6	10,9	12,0	10,9	11,0	11,0	11,0	11,0
17.4 Zinsausgabenquote	8,0	9,4	9,8	9,4	9,5	9,9	10,1	10,4
17.5 Zins-/Steuerquote	57,1	57,2	64,0	56,2	55,9	54,6	53,3	52,6
17.6 Investitionsquote	14,1	9,4	7,3	9,2	10,1	8,5	8,1	7,7
17.7 SGB II/SGB XII-Lastquote	18,4	19,9	20,0	20,1	20,3	21,0	21,5	22,1
17.8 Deckungsquote	75,7	85,6	81,6	86,1	86,6	89,4	91,6	94,2
17.9 Kreditfinanzierungsquote	23,1	15,9	18,4	13,8	13,4	10,6	8,4	5,8
18 Verschuldung	1.267,2	1.326,7	1.339,7	1.393,9	1.455,0	1.504,6	1.541,4	1.564,6
18.1 Schuldenstand nach dem Soll			1.180,5	1.249,5	1.330,3	1.393,0	1.442,3	1.475,9
18.2 Schuldenstand nach dem Ist gemäß Schuldennachweis	1.074,6	1.167,5						
18.3 Schuldenstand Kapitaldienstfinanzierungen	192,6	159,2	159,2	144,4	124,8	111,6	99,1	88,7
19 Konsuntiver Saldo (Ziffern 1 + 3 J. 7 J. 9)	-92,8	-47,8	-76,7	-43,4	-35,5	-24,0	-13,2	-0,7
19.1 Einnahmen der laufenden Rechnung zzgl. globale Mehr-, Mindereinnahmen	426,2	483,1	458,2	495,8	506,6	516,2	526,2	535,7
19.2 Ausgaben der laufenden Rechnung zzgl. globale Mehr-, Minderausgaben	519,0	530,9	534,8	539,2	542,1	540,1	539,4	536,3
20 Primärsaldo	-98,1	-29,6	-50,2	-26,7	-23,2	-4,5	9,9	26,7
20.1 Primäreinnahmen (Ziffern 4 ./ 2.2)	457,2	501,4	470,7	511,2	522,2	527,7	537,7	547,1
20.2 Primärausgaben (Ziffern 10 ./ 7.2)	555,3	531,0	520,9	537,9	545,5	532,2	527,8	520,5
21 Einwohnerbezogene Daten								
21.1 Pro-Kopf-Verschuldung nach dem Soll			11.800	12.278	12.816	13.253	13.576	13.782
21.2 Pro-Kopf-Verschuldung nach dem Ist	11.154	11.685						
21.3 Einwohner (kommunale Angaben)	113.604	113.532	113.532	113.532	113.532	113.532	113.532	113.532
21.4 Primärausgaben je Einwohner	4.888	4.677	4.588	4.738	4.804	4.688	4.649	4.584
21.5 Bereinigte Gesamtausgaben je Einwohner	5.316	5.159	5.084	5.228	5.311	5.201	5.170	5.115